

Verordnung der Stadt Kulmbach über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

vom 15.03.2018

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung vom 09.05.2006 (BayGVBl Nr. 9/06) und Art. 10 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-OG), folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Autowaschanlagen im Stadtgebiet Kulmbach im Zeitraum von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag sowie der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

§ 2

Lärmschutz

Zum Schutz vor unnötigem Lärm in den unter § 1 genannten Betriebszeiten müssen die Autowaschanlagen während der Wasch- und Trockenvorgänge ihre Tore geschlossen halten. Die gebietstypischen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Nr. 1 des Feiertagsgesetzes kann mit Geldbuße bis 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer eine Autowaschanlage sonntags oder feiertags im Zeitraum von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorsätzlich oder fahrlässig in geöffnetem Zustand betreibt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Kulmbach, 15.03.2018

Stadt Kulmbach

Henry Schramm
Oberbürgermeister